

114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.**Bericht
des Justizausschusses**

über die Regierungsvorlage (63 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend die Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung.

Osterreich ist Verbandsland der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der zuletzt in Rom am 2. Juni 1928 revidierten Fassung. Den Verpflichtungen, die Osterreich mit der Ratifikation der Berner Übereinkunft in der römischen Fassung auf sich genommen hat, entspricht das geltende Urheberrechtsgesetz (BGBl. Nr. 111/1936) völlig.

Die Berner Übereinkunft ist nun in Brüssel am 26. Juni 1948 neuerlich revidiert worden und Osterreich hat diese revidierte Übereinkunft unterzeichnet. Die neue Brüsseler Fassung enthält gegenüber der derzeit für Osterreich noch verbindlichen römischen Fassung von 1928 einige sachliche Änderungen, denen das Urheberrechtsgesetz von 1936 noch nicht Rechnung trägt.

Diese Änderungen sind folgende:

1. Durch Art. 2 Abs. 1 der Übereinkunft wird Lichtbildern unter Umständen Kunstwerkcharakter und damit Urheberrechtsschutz zuerkannt, der ihnen bisher nach § 3 des geltenden Gesetzes nicht zugekommen ist.

2. Art. 4 Abs. 3 der Übereinkunft nimmt auch bei Erscheinen eines Werkes „innerhalb von 30 Tagen“, § 9 Abs. 2 des Gesetzes nur bei Erscheinen „an demselben Tag“ Simultanerscheinen an.

3. Art. 4 Abs. 4 der Übereinkunft verlangt für die Vollendung des Tatbestandes der Ver-

öffentlichung, daß Werkstücke „in genügender Anzahl“ zur Verfügung des Publikums gestellt werden, während § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Anzahl der Werkstücke nichts aussagt.

4. Art. 4 Abs. 5 der Übereinkunft enthält eine in den §§ 95 und 96 des Gesetzes nicht enthaltene Regelung für „Werke der Baukunst und der graphischen und plastischen Künste, welche Bestandteile eines Grundstücks sind“.

5. Art. 7 Abs. 4 der Übereinkunft bestimmt für den Fall eines Decknamens, daß die Schutzfrist das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tod umfaßt, wenn das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zuläßt. Dagegen endet nach strenger Auslegung des § 61 des Gesetzes die Frist fünfzig Jahre nach der Veröffentlichung, wenn der wahre Name des Urhebers nicht in der üblichen Weise angegeben ist.

Da die Brüsseler Neufassung in diesen Punkten als gesetzändernder Staatsvertrag anzusehen ist, bedarf sie der Genehmigung durch den Nationalrat.

Der Justizausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 2. Juli 1953 in Anwesenheit des Bundesministers für Justiz Dr. Gerö mit der Vorlage der Bundesregierung beschäftigt.

Auf Grund seiner Beratung stellt der Justizausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst in der in Brüssel am 26. Juni 1948 revidierten Fassung gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 2. Juli 1953.

Mark,
Berichterstatter.

Dr. Toncic,
Obmann.